

aufmerksam machen, daß „wegen der am 12. August 1845 in Leipzig stattgefundenen Verwundungen und Tödtungen vom competenten Untersuchungsgerichte das diesfallige Sach- und Rechtsverhältniß legal erörtert werde.“ Also „wegen der stattgefundenen Verwundungen und Tödtungen“, „wegen“, das heißt bekanntlich: in Bezug auf diese Verwundungen und Tödtungen, in Betreff derselben, ohne alle Beschränkung auf das Verfahren der Militärbehörden. Wenn der Herr Justizminister einhielt, die Tödtungen könnten nur vom Militair herühren, nicht von der Civilbehörde, folglich könne der Antrag nur gegen das Militair gerichtet sein, so muß ich dem widersprechen. Die Civilbehörden können intellectuelle Urheber dieser Tödtungen und Verwundungen sein, sie können durch Fahrlässigkeit diese Tödtungen herbeigeführt haben, mithin bezieht sich der Antrag auch ausdrücklich mit auf die Civilbehörden. Wenn Sie das Majoritätsgutachten annehmen, so macht Sie das und machen Sie sich zu einem Justizhofe. Nach diesem sollen Sie ein freisprechendes Urtheil fällen, nicht ein vorbereitendes, sondern ein definitives. Das darf und kann aber die Kammer nicht, weil sie kein Justizhof ist. Der Vorwurf, den der Abgeordnete v. Thielau dem Antrage der Minorität machte, fällt also mit ganzer Kraft auf den Antrag der Majorität zurück. Das Minoritätsgutachten, um dies zu wiederholen, bezieht sich nur auf das Verfahren, auf das Formelle, nicht, wie das Majoritätsgutachten, auch auf das Materielle der Sache, jenes will nur eine Generaluntersuchung, um den objectiven Thatbestand herzustellen, es will nicht eine Untersuchung gegen die Urheber der Verwundungen und Tödtungen. Der objective Thatbestand besteht jederzeit in äußern durch die äußern Sinne wahrzunehmenden Thatsachen. Dazu, um zu prüfen, ob der objective Thatbestand eines Verbrechens da sei, gehört kein juristischer Verstand; das ist eine ganz einfache Frage; darüber kann die Kammer urtheilen. Aber ob Jemand gesetzmäßig und in seinem Rechte gehandelt habe oder nicht, darüber, über den subjectiven Thatbestand eines Verbrechens, ob der objective Thatbestand eines Verbrechens Jemandem zum Verbrechen zugerechnet werden könne, über die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit kann die Kammer nicht, wie die Majorität will, urtheilen. Also nur die Thatfrage legt die Minorität der Kammer zur Entscheidung vor, die Majorität aber die Rechtsfrage, das ist ein großer Unterschied. Ich komme nun zu der Widerlegung der ministeriellen Rechtfertigungsschrift, welche auf Seite 255 — 261 enthalten ist, eine Widerlegung, die ich mir trotz meines beschränkten Unterthanenverstandes erlauben werde. Mit ihr widerlege ich zugleich das ganze Gutachten der Majorität der Deputation, denn dies ist ausschließlich nur auf jenes Exposé begründet. Ich widerlege mit ihr zugleich die Rede des Abgeordneten D. v. Mayer, denn sie war nur die in einer andern Form vorgetragene Ansicht des Exposés. In diesem Exposé heißt es Seite 255: „Die Anstellung einer gerichtlichen Untersuchung setzt an sich schon und in jedem Falle die Gewißheit oder mindestens überwiegende Wahrscheinlichkeit eines vorlie-

genden Verbrechens — einer widerrechtlichen durch die Strafgesetze verpönten Handlung oder Unterlassung — voraus.“ Da wird das Verbrechen definirt als eine widerrechtliche, durch die Strafgesetze verpönte Handlung oder Unterlassung. Diese Definition muß ich unbedingt für falsch erklären. Wenn eine Handlung durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist sie auch widerrechtlich, mithin enthält die Definition jedenfalls eine große Tautologie. Es war sehr überflüssig „einer durch die Strafgesetze verpönten Handlung“ noch hinzuzusetzen das Merkmal „einer widerrechtlichen“. Eine durch die Strafgesetze verpönte Handlung ist eben so gut eine widerrechtliche Handlung. Hiernächst ist aber auch der Satz falsch, daß die Anstellung einer gerichtlichen Untersuchung jedesmal ein „Verbrechen“ voraussetze. Die Anstellung einer Untersuchung — zumal einer generellen, setzt weiter nichts voraus, als die Gewißheit oder überwiegende Wahrscheinlichkeit des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens und nicht die Gewißheit oder überwiegende Wahrscheinlichkeit des ganzen Verbrechens, nicht die Gewißheit des subjectiven Thatbestandes, nicht die der Zurechenbarkeit und Strafbarkeit, nicht die der culpa oder des dolus. Das ist ein alter Rechtsgrundsatz, welcher von den alten italienischen Practikern herab bis auf die Criminalrechtslehrer der neuern Zeit festgehalten worden ist, daß zu der Anstellung einer Untersuchung die Gewißheit des subjectiven Thatbestandes und der Strafbarkeit nicht nothwendig sei. Denn wenn vor der Untersuchung das ganze Verbrechen bereits bewiesen sein muß, dann ist in Wahrheit keine Untersuchung mehr nothwendig. Dies auch dann, wenn, wie die Staatsregierung sich ausdrückt, vor der Untersuchung bereits nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der objective Thatbestand eines Verbrechens nicht Zufall, sondern als Verbrechen zurechenbar und strafbar sei, vorliegen muß. Denn in unserm Strafproceß ist der Beweis der Gewißheit einer Thatsache nur Wahrscheinlichkeit, niemals absolute oder mathematische Gewißheit. Es würde nach dem Satze der hohen Staatsregierung eine Bestrafung fast stets unmöglich sein, weil vor der Untersuchung eines Verbrechens das Dasein desselben auch in subjectiver Beziehung nie überwiegend wahrscheinlich ist. Wenn man bereits vor der Untersuchung auch den subjectiven Thatbestand gewiß hätte, so müßte man auch den Thäter schon wissen. Nun, wie viele Untersuchungen, meine Herren, giebt es, die beginnen, ehe man den Thäter noch kennt, wo die Zurechenbarkeit des Thäters noch gar nicht beurtheilt werden kann. In den römischen Rechtsquellen und namentlich im canonischen Rechte, und noch mehr in den fast so gut wie Gesetzeskraft habenden Schriften der alten italienischen Practiker heißt es, daß zur Anstellung einer Untersuchung die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des corpus delicti nöthig sei. Darunter versteht man aber hierbei, bei der Frage über die Zulässigkeit einer Untersuchung, nur den objectiven Thatbestand, nicht auch den subjectiven. Die Worte: „corpus delicti“ zeigen schon an, daß nur von dem objectiven Thatbestande eines Verbrechens, von dem Körperlichen, Äußern, sinnlich Wahrnehmbaren